



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** ADBL Black Water
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante Gebräuche: Reifenbehandlung  
Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
Car-Line commerce GmbH  
Wiedenstrasse 16  
CH-9470 Buchs SG  
Telefon: 079 173 87 71  
info@adbl.ch  
www.adbl.ch
- 1.4 Notrufnummer:** 112 (Notfallnummer), 144 (Rettungsdienst)

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**

**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Chronic 2: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 2, H411

Asp. Tox. 1: Gefahr durch Aspiration, Kategorie 1, H304

Flam. Liq. 2: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 2, H225

Repr. 2: Reproduktionstoxizität, Kategorie 2, H361

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

STOT RE 2: Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2, H373

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

**2.2 Kennzeichnungselemente:**

**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

Gefahr



**Gefahrenhinweise:**

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Repr. 2: H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das End im Mutterleib schädigen

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

**Sicherheitshinweise:**

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P264: Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen

P370+P378: Bei Brand: ABC-Pulverlöscher zum Löschen verwenden

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

**Zusätzliche Information:**

EUH208: Enthält Benzylsalicylat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

**2.3 Sonstige Gefahren:**

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

**Chemische Beschreibung:** Mischung auf der Basis von Polymeren in Lösemittel

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung                                                                                   | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung                                                                                                                               |                  | Konzentration         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|
| CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 921-024-6<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH: 01-2119475514-35-XXXX | <b>Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, &lt;5% n-Hexan<sup>(1)</sup></b>                                                                    | Selbsteingestuft | <b>75 - &lt;100 %</b> |
|                                                                                                   | Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H336 - Gefahr                                  |                  |                       |
| CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6<br>Index: 601-037-00-0<br>REACH: 01-2119480412-44-XXXX             | <b>n-Hexan<sup>(1)</sup></b>                                                                                                                                        | ATP CLP00        | <b>1 - &lt;2,5 %</b>  |
|                                                                                                   | Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 2: H225; Repr. 2: H361f; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H336 - Gefahr |                  |                       |
| CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH: 01-2119969442-31-XXXX         | <b>Benzylsalicylat<sup>(1)</sup></b>                                                                                                                                | Selbsteingestuft | <b>&lt;1 %</b>        |
|                                                                                                   | Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung                                                                     |                  |                       |

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

##### Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

##### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abdschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

##### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

##### Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mitbetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

#### 5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO<sub>2</sub>) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

##### Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

##### A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

##### B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

##### C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

SCHWANGERE FRAUEN SOLLTEN SICH DIESEM PRODUKT NICHT AUSSETZEN. Umfüllung an festen Orten, die die ordnungsgemäßen Sicherheitsbedingungen (Notfalldusche und Augenwaschanlage in der Nähe) erfüllen, wobei persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere für Gesicht und Hände (siehe Abschnitt 8) zu verwenden sind. Manuelle Umfüllungen auf Behälter mit geringen Mengen beschränken. Während der Handhabung nicht essen oder trinken und danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C  
Höchsttemperatur: 25 °C  
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

| Identifizierung             | Umweltgrenzwerte |         |                        |
|-----------------------------|------------------|---------|------------------------|
| n-Hexan                     | MAK (8h)         | 50 ppm  | 180 mg/m <sup>3</sup>  |
| CAS: 110-54-3 EC: 203-777-6 | MAK (STEL)       | 400 ppm | 1440 mg/m <sup>3</sup> |

##### DNEL (Arbeitnehmer):

| Identifizierung                                                                                                    |           | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                                                                                    |           | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <5% n-Hexan<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 921-024-6 | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 773 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Einatmung | Nicht relevant        | Nicht relevant | 2035 mg/m <sup>3</sup>   | Nicht relevant |
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6                                                                          | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 11 mg/kg                 | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Einatmung | Nicht relevant        | Nicht relevant | 75 mg/m <sup>3</sup>     | Nicht relevant |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9                                                                  | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,9 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Einatmung | Nicht relevant        | Nicht relevant | 3,17 mg/m <sup>3</sup>   | Nicht relevant |

##### DNEL (Bevölkerung):

| Identifizierung                                                                                                    |           | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                                                                                    |           | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <5% n-Hexan<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 921-024-6 | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant | 699 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 699 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Einatmung | Nicht relevant        | Nicht relevant | 608 mg/m <sup>3</sup>    | Nicht relevant |
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6                                                                          | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant | 4 mg/kg                  | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 5,3 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | Einatmung | Nicht relevant        | Nicht relevant | 16 mg/m <sup>3</sup>     | Nicht relevant |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)**

| Identifizierung                                   |           | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|---------------------------------------------------|-----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                   |           | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9 | Oral      | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,45 mg/kg               | Nicht relevant |
|                                                   | Kutan     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,45 mg/kg               | Nicht relevant |
|                                                   | Einatmung | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,78 mg/m <sup>3</sup>   | Nicht relevant |

**PNEC:**

| Identifizierung                                   |                  |             |                            |               |  |
|---------------------------------------------------|------------------|-------------|----------------------------|---------------|--|
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9 | STP              | 10 mg/L     | Frisches Wasser            | 0,00103 mg/L  |  |
|                                                   | Boden            | 0,021 mg/kg | Meerwasser                 | 0,000103 mg/L |  |
|                                                   | Intermittierende | 0,0103 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 0,584 mg/kg   |  |
|                                                   | Oral             | 80 g/kg     | Sediment (Meerwasser)      | 0,0584 mg/kg  |  |

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:**

**A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld**

Nach der Reihenfolge der Priorität für die Kontrolle des Arbeitsplatzes wird die örtliche Extraktion in der Arbeitszone als kollektive Schutzmaßnahme empfohlen, um die Überschreitung der Grenzwerte am Arbeitsplatz zu vermeiden. Im Falle der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen müssen diese über die „CE-Kennzeichnung“ erhalten Sie in dem vom Hersteller bereitgestellten Merkblatt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen beziehen sich auf das reine Produkt. Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach dem Grad der Verdünnung, Anwendung und Anwendungsverfahren, usw. variieren. Zur Bestimmung der erforderlichen Installation von Notduschen bzw. Augenwischereien in den Lagerräumen werden die in jedem Fall zutreffenden Vorschriften für die Lagerung von Chemikalien berücksichtigt. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

Alle hier enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung. Sie müssen von den Präventionsdiensten für Berufsrisiken durch weitere Präventivmaßnahmen, über die das Unternehmen verfügen könnte, konkretisiert werden.

**B.- Atemschutz.**

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                       | Ind. Schutzausrüstung                 | Markierung                                                                                     | CEN-Vorschriften    | Anmerkungen                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Atemschutz | Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe | <br>CAT III | EN 405:2001+A1:2009 | Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen. |

**C.- Spezifischer Handschutz.**

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                       | Ind. Schutzausrüstung                   | Markierung                                                                                     | CEN-Vorschriften                                            | Anmerkungen                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Handschutz | MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz | <br>CAT III | EN ISO 374-1:2016<br>EN 16523-1:2015<br>EN 420:2003+A1:2009 | Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

**D.- Gesichts- und Augenschutz**

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                           | Ind. Schutzausrüstung | Markierung                                                                                    | CEN-Vorschriften                                              | Anmerkungen                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Gesichtsschutz | Gesichtsschild        | <br>CAT II | EN 166:2001<br>EN 167:2001<br>EN 168:2001<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers. |

**E.- Körperschutz**

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm<br>Risikoprävention                                                                                       | Ind. Schutzausrüstung                                                                                | Markierung                                                                        | CEN-Vorschriften                                                                                                                                  | Anmerkungen                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer<br>Körperschutz | Einwegschutzbekleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend                       |  | EN 1149-1,2,3<br>EN 13034:2005+A1:2009<br>EN ISO 13982-1:2004/A1:2010<br>EN ISO 6529:2013<br>EN ISO 6530:2005<br>EN ISO 13688:2013<br>EN 464:1994 | Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen. |
| <br>Obligatorischer<br>Fußschutz    | Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften |  | EN ISO 13287:2012<br>EN ISO 20345:2011<br>EN 13832-1:2019                                                                                         | Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.                                         |

### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme                                                                                    | Vorschriften                                    | Notfallmaßnahme                                                                                   | Vorschriften                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <br>Notfalldusche | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | <br>Augenwäsche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

### Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

#### Physisches Aussehen :

|                               |                                                                                                 |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Physischer Zustand bei 20 °C: | Flüssigkeit                                                                                     |
| Aussehen:                     | Charakteristisch                                                                                |
| Farbe:                        |  Zinnoberrot |
| Geruch:                       | Lösemittel                                                                                      |
| Geruchsschwelle:              | Nicht relevant *                                                                                |

#### Flüchtigkeit:

|                                            |                        |
|--------------------------------------------|------------------------|
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: | 94 °C                  |
| Dampfdruck bei 20 °C:                      | 4640 Pa                |
| Dampfdruck bei 50 °C:                      | 19895,28 Pa (19,9 kPa) |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                | Nicht relevant *       |

#### Produktkennzeichnung:

|                                                     |                         |
|-----------------------------------------------------|-------------------------|
| Dichte bei 20 °C:                                   | 770,9 kg/m <sup>3</sup> |
| Relative Dichte bei 20 °C:                          | 0,771                   |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                    | 6,12 cP                 |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:             | 7,94 cSt                |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:             | Nicht relevant *        |
| Konzentration:                                      | Nicht relevant *        |
| pH:                                                 | Nicht relevant *        |
| Dampfdichte bei 20 °C:                              | Nicht relevant *        |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: | Nicht relevant *        |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                        | Nicht relevant *        |

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Löslichkeitseigenschaft:   | Nicht relevant * |
| Zersetzungstemperatur:     | Nicht relevant * |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | Nicht relevant * |
| Explosive Eigenschaften:   | Nicht relevant * |
| Oxidierende Eigenschaften: | Nicht relevant * |

#### Entflammbarkeit:

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| Entflammungstemperatur:           | -2 °C            |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht relevant * |
| Selbstentflammungstemperatur:     | 234 °C           |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:    | Nicht verfügbar  |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:     | Nicht verfügbar  |

#### Explosivität:

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Untere Explosionsgrenzen: | Nicht relevant * |
| Obere Explosionsgrenzen:  | Nicht relevant * |

#### 9.2 Sonstige Angaben:

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Brechungsindex:                | Nicht relevant * |

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoss und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung         | Sonnenlicht                   | Feuchtigkeit     |
|-------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Nicht zutreffend  | Nicht zutreffend       | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

#### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
- Korrosivität/Reizbarkeit: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: Nicht relevant
- Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

#### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

#### G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### H- Aspirationsgefahr:

Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Lungenschäden führen.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung                                                                                                    | Akute Toxizität |                | Gattung   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----------|
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <5% n-Hexan<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 921-024-6 | LD50 oral       | 5840 mg/kg     | Ratte     |
|                                                                                                                    | LD50 kutan      | 2920 mg/kg     | Ratte     |
|                                                                                                                    | CL50 Einatmung  | Nicht relevant |           |
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6                                                                          | LD50 oral       | 5100 mg/kg     | Maus      |
|                                                                                                                    | LD50 kutan      | 3000 mg/kg     | Kaninchen |
|                                                                                                                    | CL50 Einatmung  | Nicht relevant |           |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9                                                                  | LD50 oral       | 2200 mg/kg     | Ratte     |
|                                                                                                                    | LD50 kutan      | 14150 mg/kg    | Kaninchen |
|                                                                                                                    | CL50 Einatmung  | Nicht relevant |           |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

#### 12.1 Toxizität:

| Identifizierung                                                                                                    | Akute Toxizität |                  | Art                       | Gattung     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|---------------------------|-------------|
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <5% n-Hexan<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 921-024-6 | CL50            | 5,1 mg/L (96 h)  | Oncorhynchus mykiss       | Fisch       |
|                                                                                                                    | EC50            | Nicht relevant   |                           |             |
|                                                                                                                    | EC50            | Nicht relevant   |                           |             |
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6                                                                          | CL50            | 4 mg/L (96 h)    | Carassius auratus         | Fisch       |
|                                                                                                                    | EC50            | Nicht relevant   |                           |             |
|                                                                                                                    | EC50            | Nicht relevant   |                           |             |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9                                                                  | CL50            | 1,03 mg/L (96 h) | Brachydanio rerio         | Fisch       |
|                                                                                                                    | EC50            | 1,2 mg/L (48 h)  | Daphnia magna             | Krustentier |
|                                                                                                                    | EC50            | 1,3 mg/L (72 h)  | Selenastrum capricornutum | Alge        |

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

| Identifizierung                                                                                                    | Abbaubarkeit |                | Biologische Abbaubarkeit |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <5% n-Hexan<br>CAS: Nicht zutreffend<br>EC: 921-024-6 | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | Nicht relevant |
|                                                                                                                    | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 28 Tage        |
|                                                                                                                    | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 98 %           |
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6                                                                          | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 100 mg/L       |
|                                                                                                                    | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 14 Tage        |
|                                                                                                                    | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 100 %          |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9                                                                  | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 100 mg/L       |
|                                                                                                                    | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 28 Tage        |
|                                                                                                                    | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 93 %           |

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

| Identifizierung                                   | Potenzial der biologischen Ansammlung |      |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|------|
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6         | FBK                                   | 542  |
|                                                   | POW Protokoll                         | 3,9  |
|                                                   | Potenzial                             | Hoch |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9 | FBK                                   | 311  |
|                                                   | POW Protokoll                         | 4    |
|                                                   | Potenzial                             | Hoch |

#### 12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung                                   | Absorption/Desorption |                      | Flüchtigkeit    |                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|-----------------|-------------------------------|
| n-Hexan<br>CAS: 110-54-3<br>EC: 203-777-6         | Koc                   | 150                  | Henry           | 185425 Pa·m <sup>3</sup> /mol |
|                                                   | Fazit                 | Hoch                 | Trockener Boden | Ja                            |
|                                                   | σ                     | 1,798E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Ja                            |
| Benzylsalicylat<br>CAS: 118-58-1<br>EC: 204-262-9 | Koc                   | 5600                 | Henry           | Nicht relevant                |
|                                                   | Fazit                 | Unbeweglich          | Trockener Boden | Nicht relevant                |
|                                                   | σ                     | Nicht relevant       | Feuchten Boden  | Nicht relevant                |

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code      | Beschreibung                                                                                          | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 08 04 09* | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | Gefährlich                                |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP14 ökotoxisch, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:



|                                                                                                |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer:</b>                                                                         | UN1139               |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>                                              | SCHUTZANSTRICHLÖSUNG |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>                                                          | 3                    |
| Etiketten:                                                                                     | 3                    |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>                                                                 | II                   |
| <b>14.5 Umweltgefahren :</b>                                                                   | Ja                   |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>                                     |                      |
| Besondere Verfügungen:                                                                         | 640D                 |
| Tunnelbeschränkungscode:                                                                       | D/E                  |
| Physisch-chemische Eigenschaften:                                                              | siehe Abschnitt 9    |
| Beschränkte Mengen:                                                                            | 5 L                  |
| <b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:</b> | Nicht relevant       |

#### Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:



|                                                                                                |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer:</b>                                                                         | UN1139               |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>                                              | SCHUTZANSTRICHLÖSUNG |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>                                                          | 3                    |
| Etiketten:                                                                                     | 3                    |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>                                                                 | II                   |
| <b>14.5 Umweltgefahren :</b>                                                                   | Ja                   |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>                                     |                      |
| Besondere Verfügungen:                                                                         | Nicht relevant       |
| EMS-Codes:                                                                                     | F-E, S-E             |
| Physisch-chemische Eigenschaften:                                                              | siehe Abschnitt 9    |
| Beschränkte Mengen:                                                                            | 5 L                  |
| Segregationsgruppe:                                                                            | Nicht relevant       |
| <b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:</b> | Nicht relevant       |

#### Air Transport gefährlicher Güter:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Gemäß der IATA / ICAO 2019:



- 14.1 UN-Nummer:** UN1139  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** SCHUTZANSTRICHLÖSUNG  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3  
**Etiketten:** 3  
**14.4 Verpackungsgruppe:** II  
**14.5 Umweltgefahren :** Ja  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:** Nicht relevant

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung              | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|-----------|---------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| P5c       | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN | 5000                                         | 50000                                       |
| E2        | UMWELTGEFAHREN            | 200                                          | 500                                         |

#### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für

- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexplosionsmittel,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.

Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwundbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

„Nur für gewerbliche Anwender“.

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

3

#### Sonstige Gesetzgebungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umwelt Risiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

**Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:**

Nicht relevant

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H315: Verursacht Hautreizungen

H361: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das End im Mutterleib schädigen

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Repr. 2: H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen



## ADBL Black Water

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

#### **Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### **Main Literaturquellen:**

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

#### **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

CL50: tödliche Konzentration 50

EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizienter Logarithmusverteilung OktanolWasser

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiziert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -